

KWF-Programm

»Abwasserentsorgungsinvestition für Fremdenverkehrsbetriebe«

im Rahmen der Richtlinie »Investitionen« und nach der »De-minimis«-
Regel

Wie lautet die Zielsetzung?

Ziel dieses KWF-Programms ist die Unterstützung von Fremdenverkehrsbetrieben, bei denen die aufgrund der wasserrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Abwasserentsorgungsmaßnahmen hohe Kosten verursachen, die wegen der schlechten finanziellen Ausgangssituation der Betriebe kaum erwirtschaftet werden können bzw. sinnvolle Neu- und Ersatzinvestitionen verhindern.

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

T +43.463.55 800-0
F +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

Inhalt

	Seite
1 Wer wird gefördert?	2
2 Was wird gefördert?	3
3 Welche Kosten werden anerkannt?	3
4 Wie hoch ist die Förderung?	4
5 »De-minimis«	4
6 Wie sieht die Antrags- & Förderungsabwicklung aus?.....	5
7 Allgemeines.....	6

Ziel 2
EU-Förderprogramm
für Kärnten
2007–2013

Zertifiziert nach
Qualitätsmanagement
EN ISO 9001:2008

DVR-Nr. 0728233

1 Wer wird gefördert?

1.1 Förderungswerber

1.1.1 Natürliche oder nicht natürliche Personen, welche einen Fremdenverkehrsbetrieb führen und die hierfür notwendige Gewerbeberechtigung besitzen, wenn ihnen **erstmalig** im Rahmen des Gemeindekanalisationsgesetzes, LGBl.Nr. 18|1978, in der geltenden Fassung, ein Kanalanschlussbeitrag vorgeschrieben wurde oder vorgeschrieben wird.

1.1.2 Wird die Kanalanschlussgebühr einer anderen Person als dem Gewerbeinhaber vorgeschrieben, so kann der Gewerbeinhaber nur dann eine Förderung beantragen, wenn die Anschlussgebühr auf ihn überwält wird, weil

- a) er zwar nicht zivilrechtlich, jedoch (bei Anerkennung durch die Finanzbehörde) wirtschaftlich als Eigentümer der anschlusspflichtigen Liegenschaft angesehen wird (z.B. Ehegatte ist Hauseigentümer, Gattin ist Gewerbeinhaberin) oder
- b) eine diesbezügliche vertragliche Regelung besteht (z.B. im Miet- oder Pachtvertrag).

1.2 Nicht Förderungswerber

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten
- b) Privatzimmervermieter



2 Was wird gefördert?

2.1 Förderbare Projekte

Gefördert wird der **erstmalige** Anschluss an das örtliche Kanalnetz.

2.2 Mindestvoraussetzungen

Der Bescheid, mit dem der Kanalanschlussbeitrag vorgeschrieben wird, muss ab dem Jahr 2006 ausgestellt worden sein bzw. werden.

3 Welche Kosten werden anerkannt?

3.1 Förderbare Kosten

- a) Förderbare Kosten sind **ausschließlich** die von der Gemeinde mit Bescheid vorgeschriebenen Kanalanschlussbeiträge, wobei nur jene Bewertungseinheiten heranzuziehen sind, die in der Anlage zum Gemeindekanalisationsgesetz unter Ziffer 9 (Gastgewerbebetriebe) und Ziffer 15 (Campingplätze) angeführt sind.
- b) Die förderbaren Kosten (Kanalanschlussbeiträge exklusive Umsatzsteuer) müssen mindestens EUR 2.300,- betragen.



4 Wie hoch ist die Förderung?

4.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

4.2 Ausmaß der Förderung

Der Förderungszuschuss des KWF beträgt maximal 15% der förderbaren Kosten, darf jedoch EUR 100.000,- nicht übersteigen.

Die maximal zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht sind jedenfalls einzuhalten.¹

4.3 Subsidiarität² | Kumulierung³

Die für das jeweilige Projekt in Frage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen. In Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann mit Förderungen des KWF kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die KWF-Förderung entsprechend zu kürzen.

5 »De-minimis«

5.1 Die Förderung im Rahmen dieses KWF-Programms erfolgt nach der »De-minimis« Regel.

5.2 Die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,- in 3 Steuerjahren ist einzuhalten.



¹ Siehe Website des KWF www.kwf.at/foedersaetze

² Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes, daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaaktionen angesprochen (beantragt) werden.

³ Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen

6 Wie sieht die Antrags- & Förderungsabwicklung aus?

6.1 Förderungsberatung

Die Mitarbeiter des KWF informieren und beraten den Förderungswerber zur Förderungsabwicklung seines Projekts.

6.2 Förderungsantrag

6.2.1 Förderungsansuchen sind unter Verwendung des dafür aufgelegten Antragsformulars⁴ in einfacher Ausfertigung beim KWF vollständig ausgefüllt einzubringen. Eine Antragseinreichung kann ausschließlich mit einem gültigen Bescheid (Projektbeginn) erfolgen.

6.2.2 Für eine endgültige Förderentscheidung sind folgende Unterlagen zusätzlich beizubringen:

- a) einschlägige Gewerbeberechtigung
- c) Bestätigung der Standortgemeinde, dass das Gewerbe tatsächlich ausgeübt wird
- d) Bescheid, mit dem der Kanalanschlussbeitrag erstmalig vorgeschrieben wird inklusive Anlage (Berechnungsblatt über die Bewertungseinheiten)
- e) wenn der Antragsteller (Gewerbeinhaber) nicht mit dem Anschlusspflichtigen identisch ist:
Bestätigung des Steuerberaters, dass sich die anschlusspflichtige Liegenschaft im wirtschaftlichen Eigentum des Gewerbeinhabers befindet und die Anschlussgebühr vom Gewerbeinhaber getragen wird oder Vorlage der vertraglichen Regelung, dass die Anschlussgebühr vom Gewerbeinhaber getragen wird.

6.2.3 Die Einbringung des Förderungsansuchens hat in der Regel nach Vorliegen des Bescheides über die Kanalanschlussgebühr, jedoch bis spätestens zum 31.12.2013 zu erfolgen (Datum des Posteingangsstempels des KWF ist ausschlaggebend).

6.3 Förderungsprüfung

Der KWF prüft die Förderungswürdigkeit nach den vorliegenden Richtlinien | KWF-Programmen.

6.4 Förderungszusage

6.4.1 Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt. Er erhält entweder ein Förderungsangebot in zweifacher Ausfertigung oder ein begründetes Ablehnungsschreiben.

6.4.2 Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber **innen 6 Wochen** (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen werden, d.h. ein Exemplar innerhalb der Frist firmenmäßig unterfertigt beim KWF einlangen (Posteingangsstempel des KWF ist ausschlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es als zurückgenommen.

⁴ Der Antrag kann unter www.kwf.at/antrag heruntergeladen werden.

6.4.3 Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die in diesem KWF-Programm bereits enthalten sind, können weitere besondere Förderungsvoraussetzungen im Förderungsangebot vereinbart werden.

6.5 Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist durch Annahme des Förderungsanbots verpflichtet:

- a) Zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln, sowie für den Fall von Überprüfungen durch den KWF, Bundes- oder EU-Stellen, sämtliche die Förderung betreffenden Unterlagen samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen für mindestens 10 Jahre entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren und
- b) innerhalb von 3 Jahren nach Bezahlung des Kanalanschlussbeitrages eine Bestätigung der Standortgemeinde bzw. des zuständigen Abwasserverbandes vorzulegen, dass das Objekt ordnungsgemäß an das Kanalnetz angeschlossen ist.

6.6 Auszahlung

Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt unter der Voraussetzung, dass die benötigten Förderungsmittel vom Land Kärnten bereitgestellt worden sind, nachdem der Förderungswerber

- a) das Förderungsangebot fristgerecht angenommen hat und
- b) der Nachweis beigebracht worden ist, dass der Kanalanschlussbeitrag bezahlt wurde.

7 Allgemeines

7.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit im gegenständlichen KWF-Programm nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gilt|gelten die im Titel genannte|n Richtlinie|n und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen⁵ des KWF in der jeweils gültigen Fassung.

7.2 Laufzeit

Dieses KWF-Programm tritt mit 01.10.2008 in Kraft und ist bis 31.12.2014 befristet. Förderungsanträge müssen daher bis spätestens 30.06.2014 beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangsstempels des KWF ist ausschlaggebend).



⁵ Die AGB können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.